



Vernehmlassungsentwurf

Gesetz über die Integrierte Psychiatrie Winterthur - Zürcher Unterland AG (ipw AG); Neuerlass

Stand: 24. November 2014

Firma und Sitz	§ 1. Unter der Firma "Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland AG" (ipw AG) besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Winterthur.
Beteiligung des Kantons	§ 2. ¹ Der Kanton Zürich kann sich am Aktienkapital der ipw AG beteiligen. Zum Zeitpunkt der Gründung der Aktiengesellschaft ist er alleiniger Aktionär. ² Der Kanton kann Aktien der ipw AG nach einer Sperrfrist von zwei Jahren auf Dritte übertragen, sofern die Ausrichtung der ipw AG auf einen langfristig erfolgreichen Spitalbetrieb gewahrt bleibt. ³ Die Unterschreitung der Beteiligungsquote des Kantons von 51% bedarf der Zustimmung des Kantonsrats. Die Zustimmung untersteht dem fakultativen Referendum.
Aktionärsrechte des Kantons	§ 3. Der Regierungsrat übt die Aktionärsrechte des Kantons aus.
Eigentümerstrategie	§ 4. ¹ Der Regierungsrat legt eine Eigentümerstrategie für die ipw AG fest und informiert den Kantonsrat darüber. ² Die Eigentümerstrategie umfasst insbesondere: a. mittelfristige Ziele des Kantons als Eigentümer oder Miteigentümer der ipw AG, b. strategische Vorgaben an die ipw AG zur Erreichung der Ziele gemäss lit. a, c. finanzielle Zielwerte, insbesondere zum Eigenkapital, zur Rendite und zur zulässigen Verschuldung, d. Vorgaben zur Vertretung der Eignerinteressen in den Organen der ipw AG,

	e. Vorgaben zum Rechnungslegungsstandard, zur Berichterstattung und zum Risikocontrolling. ³ Der Regierungsrat überprüft die Eigentümerstrategie mindestens alle vier Jahre und führt sie nach. ⁴ Solange der Kanton eine bedeutende Beteiligung an der ipw AG hält, informiert der Regierungsrat den Kantonsrat jährlich über die Umsetzung der Eigentümerstrategie und den Geschäftsbericht der ipw AG.
Haftung	§ 5. Die Haftung der ipw AG, ihrer Organe und ihres Personals richtet sich nach Privatrecht.
Finanzaufsicht	§ 6. Die Finanzaufsicht im Rahmen der für bedeutende Beteiligungen des Kantons geltenden Vorschriften der Finanzkontrollgesetzgebung obliegt der Finanzkontrolle.
Gründung der Aktiengesellschaft a. Umwandlung der Amtsstelle	§ 7. ¹ Die Amtsstelle "Integrierte Psychiatrie Winterthur - Zürcher Unterland" wird gemäss Art. 100 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 mit Aktiven und Passiven in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Der Regierungsrat trifft die notwendigen Vorkehrungen. ² Der Regierungsrat ist ermächtigt, das Eigentum an den Bauten und Anlagen, die sich auf den baurechtsbelasteten Grundstücken gemäss § 9 Abs. 1 befinden, gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung oder als Darlehensforderung in die Gesellschaft einzubringen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen. ³ Er legt die Eröffnungsbilanz fest. ⁴ Er wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates. Er bestimmt die erste Revisionsstelle.
b. Gründungsstatuten	§ 8. ¹ Der Regierungsrat beschliesst die Gründungsstatuten der ipw AG und legt darin folgenden Gesellschaftszweck fest: a. Die ipw AG betreibt ein Spital zur Behandlung psychisch erkrankter Menschen insbesondere aus den Regionen Winterthur und Zürcher Unterland. Sie kann allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Gesundheitswesens weitere Dienstleistungen im Bereich der psychiatrischen und psychotherapeutischen

	Behandlung und Betreuung sowie verwandten Leistungsgebieten regional oder überregional erbringen. b. Die ipw AG kann alle Tätigkeiten ausüben, die geeignet erscheinen, ihren Zweck zu fördern oder die mit diesem zusammenhängen. c. Die ipw AG kann im Rahmen des Gesellschaftszwecks Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und betreiben und sich an anderen Unternehmen beteiligen. d. Die ipw AG kann im Rahmen des Gesellschaftszwecks Mittel am Kredit- und Kapitalmarkt aufnehmen sowie Grundstücke erwerben, belasten und veräussern. ² Für das im Zeitpunkt der Umwandlung bei der Amtsstelle „Integrierte Psychiatrie Winterthur - Zürcher Unterland“ angestellte Personal sehen die Gründungsstatuten folgende Regelung vor: Die Bestimmungen betreffend Lohn, Kündigungsmodalitäten, Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung und Altersvorsorge dürfen während zwei Jahren nach der Gründung der Aktiengesellschaft nicht zuungunsten der Personen, die am Gründungstag bei der Amtsstelle angestellt gewesen sind, verändert werden.
Immobilien	§ 9. ¹ Der Kanton räumt der ipw AG auf den Zeitpunkt der Gründung Baurechte an den von ihr genutzten Grundstücken zur Nutzung im Rahmen des Gesellschaftszwecks gemäss § 8 Abs. 1 ein. Die Baurechtsverträge bestimmen den genauen Umfang des Baurechtsperimeters. ² Die ipw AG hat während der Dauer der Baurechte ein unlimitiertes Vorkaufsrecht an diesen Grundstücken. Das Vorkaufsrecht wird im Grundbuch eingetragen.
Mobilien	§ 10. Das Eigentum an sämtlichen Mobilien der ipw geht zum Zeitpunkt der Gründung auf die ipw AG über.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.